

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Die Bremer Stadtreinigung  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Willy-Brandt-Platz 7  
28215 Bremen

Auskunft erteilt  
Hedda Steggewentz

Dienstgebäude:  
Ansgaritorstr. 2

Zimmer A 226

Tel. +49 421 3 61- 25 76

Fax +49 421 4 96- 25 76

E-Mail

hedda.steggewentz  
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
23-5

Bremen, den 16.02.2018

## **Plangenehmigung zur Änderung des Stilllegungsbescheides vom 10.02.2015 betreffend die Umprofilierung der Nordböschung des Altteils der Blocklanddeponie Bremen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

### **1. Tenor**

#### **1.1**

Aufgrund von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), wird Ihnen entsprechend Ihrer Anzeige vom 07.11.2016 und Ihres Antrages vom 13.06.2017

**die Umprofilierung der Nordböschung des Altteils der Blocklanddeponie Bremen unter Abänderung des Stilllegungsbescheides vom 10.02.2015 betreffend die Stilllegung des Altteils der Blocklanddeponie**

genehmigt.

#### **1.2**

Im Einzelnen werden folgende Änderungen im nördlichen Bereich des Deponieteils zugelassen:

##### **1.2.1**

Aufbringung einer zusätzlichen flächigen Auflast auf den Deponiekörper in einer Mächtigkeit von 0,7 m,

 Dienstgebäude  
Wegesende 23  
28195 Bremen  
Hochgarage Am Brill

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

 Eingang  
Wegesende 23  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Am Brill und  
Am Wall

Poststelle:  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-mail [office@bau.bremen.de](mailto:office@bau.bremen.de)



### 1.2.2

Verstärkung der zusätzlichen Auflast im Zentralbereich des Deponiekörpers durch eine Versteilung der Nordböschung von 1 : 3 auf 1 : 2,75,

### 1.2.3

Abschluss der Profilierung mit einer Schicht aus grobkörnigem Material zur Verbesserung der Gaswegigkeit (ca. 0,3 bis 0,5 m mit einem Kornanteil mit einem Durchmesser von  $d \leq 2$  mm von maximal 10%),

### 1.2.4

Beseitigung einer Einbuchtung in der Flanke des Deponiekörpers im Bereich des Deichverbandpolders,

### 1.2.5

Aufbringung einer Vorschüttung aus unbelastetem Material außerhalb der mit dem Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 festgelegten Profilierungsgrenze – analog zum Vorgehen bei der Verlegung der Deponieringstraße im Bereich des Autobahnrohrs – (Volumen: ca. 1000 m<sup>3</sup>, vgl. Anlage 13),

### 1.2.6

Aufbringung einer Vorschüttung aus unbelastetem Material im Bereich des Deichverbandspolders (Volumen: ca. 500 m<sup>3</sup>, vgl. Anlagen 8 und 13)

### 1.2.7

Verlegung der Deponieringstraße im Bereich des Deichverbandpolders zur Verbesserung der Zugänglichkeit der deponietechnischen Einrichtungen

### 1.2.8

Zusätzlich zu der im Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 festgesetzten Menge dürfen weitere ca. 127.000 m<sup>3</sup> Deponieersatzbaustoffe als Profilierungsmaterial für die unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.4 aufgeführten Maßnahmen eingesetzt werden.

## 1.3. Zulässiges Profilierungsmaterial

### 1.3.1

Für die oberste ca. 0,3 bis 0,5 m mächtige Lage der Profilierungsschicht gemäß Ziffer 1.2.3 dieser Genehmigung wird die Verwendung folgender Abfälle als Deponieersatzbaustoffe zugelassen (vgl. s. 12 der Anlage 5):

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19.13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine

### 1.3.2

Für die Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.4 dieser Genehmigung wird als Profilierungsmaterial in Übereinstimmung mit Ziffer 1.4 des Stilllegungsbescheides vom 10.02.2015 die Verwendung folgender Abfälle als Deponieersatzbaustoffe zugelassen:

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
19 08 02	Sandfangrückstände
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02 02	Boden und Steine

### 1.4 Vorschüttungen

Für die beiden Vorschüttungen gemäß Ziffer 1.2.5 und 1.2.6 dieser Genehmigung wird die Verwendung folgender Abfälle als Deponieersatzbaustoffe zugelassen (vgl. Anlage 9):

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen
20 02 02	Boden und Steine

### 1.5 Zuordnungskriterien (§ 2 Nr. 33 DepV) / Zuordnungswerte für Deponieersatzbaustoffe

Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 DepV nur zulässig, wenn die Anforderungen des Anhanges 3 eingehalten werden. Bei dem Einsatz von Deponieersatzbaustoffen sind die Zuordnungswerte des Anhanges 3 Nummer 2 Tabelle 2 Spalte 5 unter Einbeziehung der Fußnoten nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 bei Anwendung des Eingangstextes von Anhang 3 Nummer 2 DepV einzuhalten.

### 1.6 Genehmigungsunterlagen

Für die Erteilung dieser Plangenehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich und bestimmen den konkreten Umfang dieser Plangenehmigung:

1.	Anzeige des Umweltbetriebes Bremen vom 07.11.2016	Anlage 1
2.	Antrag des Umweltbetriebes Bremen auf Plangenehmigung vom 13.06.2017	Anlage 2
3.	Schreiben des Umweltbetriebes Bremen vom 09.06.2017 (zugleich Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 890)	Anlage 3
4.	Schreiben des Umweltbetriebes Bremen vom 13.06.2017 (zugleich Antrag auf Plangenehmigung)	Anlage 4
5.	Gutachten der melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft, Hamburg, vom 31.08.2016; Blocklanddeponie Stilllegungsmaßnahmen Altteil: Prüfung und Überarbeitung der technischen Vorgaben zur Profilierung des Deponiekörpers vor Herstellung der endgültigen Oberflächenabdichtung mit folgenden Anlagen:  Plan 1300GP002 „Bestandslageplan der Blocklanddeponie (Gesamtanlage, Stand: Sept. 2012)“  Plan 1300GP030 „Oberkante geplante Abfallprofilierung mit Darstellung der Auf- und Abtragsbereiche“  Plan 1300GP050 „Lageplan mit Darstellung der Oberkante Abdichtungskomponente“  Plan 1300GP120 „Randanbindung Ost; Darstellung System I und II“  Übersichtslageplan Vorzugsvariante Abfallprofilierung  Volumenabschätzung Vorzugsvariante Abfallprofilierung  Schnittdarstellungen Vorzugsvariante Abfallprofilierung	Anlage 5  Anlage 5.1  Anlage 5.2  Anlage 5.3  Anlage 5.4  Anlage 5.5  Anlage 5.6  Anlage 5.7
6.	Stellungnahme der Rechtsanwälte Prof. Versteyl pp zur Vereinbarkeit der Profilierung des Deponiekörpers mit rechtlichen Anforderungen vom 07.11.2016	Anlage 6
7.	Bericht der „melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft“ vom 07.06.2017 „Betrachtung des Einflusses auf die Schutzgüter als Vorleistung für die behördliche Vorprüfung der UVP-Pflicht“  Plan 1300GP030 „Oberkante geplante Abfallprofilierung mit Darstellung der Auf- und Abtragsbereiche“  Übersichtslageplan Vorzugsvariante Abfallprofilierung  Volumenabschätzung Vorzugsvariante Abfallprofilierung  Schnittdarstellungen Vorzugsvariante Abfallprofilierung	Anlage 7  Anlage 7.1  Anlage 7.2  Anlage 7.3  Anlage 7.4
8.	E-Mail des Umweltbetriebes Bremen vom 14.06.2017 (Bl. 123 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 8
9.	E-Mail des Umweltbetriebes Bremen vom 21.06.2017 (Bl. 128 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 9
10.	E-Mail des Umweltbetriebes Bremen vom 22.06.2017 (Bl. 130 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 10

11.	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Rekultivierung der Blocklanddeponie – Gestaltungsplan Deponie – Juli 2014	Anlage 11
	Plan 1 Übersicht Verbindungswege	Anlage 11.1
	Plan 2: Gestaltungsplan	Anlage 11.2
	Plan 3: Schematischer Schnitt A - A	Anlage 11.3
	Plan 4: Schematische Schnitte B – B und C - C	Anlage 11.4
12.	E-Mail des Umweltbetriebes vom 22.06.2017 (Bl. 128 und 130 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 12
13.	E-Mail des Umweltbetriebes vom 28.11.2017 (Bl. 239 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 13
14.	E-Mail des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 08.09.2017 (Bl. 237 f des Verwaltungsvorganges)	Anlage 14
15.	E-Mail des Umweltbetriebes vom 08.09.2017 (Bl. 244 des Verwaltungsvorganges)	Anlage 15

## 1.7 Konzentrationswirkung

Von dieser Plangenehmigung werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und anderweitige Plangenehmigungen eingeschlossen (§ 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 2 und § 75 Abs. 1 VwVfG). Dies gilt gemäß § 19 WHG nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

## 2.

Für diese Plangenehmigung werden folgende **Auflagen, Bedingungen und Hinweise** festgesetzt:

### 2.1 Abfallrechtliche Hinweise

#### 2.1.1

Bei der Annahme der Abfälle, welche als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden sollen, wird auf die Einhaltung der Vorgaben in der Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf deren Anhang 3, hingewiesen.

#### 2.1.2

Die Materialien, welche als sogenannte Vorschüttung eingesetzt werden sollen, müssen die Bedingungen der Klassen Z0 oder Z1 der LAGA Mitteilung 20 (LAGA-M20) einhalten.

### 2.2 Naturschutzrechtliche Auflagen

Die Grundzüge der durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan bestimmten Landschaftsgestaltung (Bepflanzung, / Begrünung / ökologische Entwicklung / Erholungsnutzung) dürfen nicht verändert werden.

Im Zuge der noch folgenden Ausführungsplanung hat eine Anpassung der Details bzgl. der Versteilung der Böschung zu erfolgen.

## **2.3 Immissionsschutzrechtlicher Hinweis**

### **2.3.1**

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag wie folgt konkretisiert (vgl. Anlage 9 und 10):

„Die Anlieferung des Profilierungsmaterials erfolgt jeweils montags bis freitags im Zeitraum zwischen 7:30 bis 15:00 Uhr. Die Durchführung der geplanten Maßnahme wird etwa drei Jahre (etwa 750 Arbeitstage) in Anspruch nehmen. Täglich geplant sind durchschnittlich etwa 15 LKW-Anlieferungen. Die maximale Anliefermenge pro Tag aus einer einzelnen Baumaßnahme (also zeitlich befristet) ist auf der Blocklanddeponie auf ca. 1000 Mg begrenzt. Der tägliche maximale LKW-Anlieferverkehr beläuft sich daher auf 50 LKW.“

### **2.3.2**

Die Vorhabenträgerin sieht in Anlage 7 der Genehmigung folgendes vor (Bl.108 des Verwaltungsvorganges) :

„Eine Staubbildung tritt (...) bei Umprofilierungsarbeiten, Verlade-, Transport- und Einbauvorgängen auf den stillzulegenden Altteilflächen auf. Etwaigen Staubentwicklungen in diesen Bereichen wird durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung offener Abfallumprofilierungsbereiche etc.) wirkungsvoll entgegengewirkt.“

## **2.4 Bauordnungsrechtliche Bedingung**

Die Baugenehmigung wird im Einverständnis mit der Vorhabenträgerin (vgl. Anlage 14 und 15) unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass

die Bauaufsichtsbehörde der Plangenehmigungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin schriftlich mitteilt, dass ein neuer Standsicherheitsnachweis für die beantragte Änderung der Profilierung und demzufolge auch eine erneute bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist,

oder

die Bauaufsichtsbehörde der Plangenehmigungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin schriftlich mitteilt, dass ein neuer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Standsicherheitsnachweis vorliegt und auch beanstandungsfrei – ggf. versehen mit Nebenbestimmungen – von der Bauaufsichtsbehörde geprüft wurde,

oder

die Bauaufsichtsbehörde der Plangenehmigungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin schriftlich mitteilt, dass ein neuer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Standsicherheitsnachweis vorliegt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen jedoch von der Bauaufsichtsbehörde nicht zu prüfen ist.

## **3.**

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bescheides vom 10.02.2015 unverändert weiter, soweit sie nicht durch Festsetzungen dieser Plangenehmigung verdrängt werden.

## **4. Begründung**

### **4.1 Sachverhalt**

Der Altteil der Blocklanddeponie befindet sich seit dem 16.07.2009 in der Stilllegungsphase. Er umfasst die im Lageplan „Bestandslageplan der Blocklanddeponie (Gesamtanlage, Stand: September 2012), Blatt 1300GP002, dargestellte Fläche (Anlage 5.1 dieses Bescheides). Aufgrund der inhomogenen

genen Abfallzusammensetzung wurden seit 2009 bei verschiedenen Profilierungsmaßnahmen und bei Vorbereitungsmaßnahmen für die neue DK I - Deponie immer wieder Setzungen der Deponie bis zu 40 cm angetroffen.

Der Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 bzw. die dort unter Ziffer 1.3 für verbindlich erklärten Antragsunterlagen treffen verschiedene Festsetzungen für den weiteren Umgang mit dem Altteil der Blocklanddeponie.

Ziffer 1.6.1 des Bescheides vom 10.02.2015 und die für verbindlich erklärten Antragsunterlagen sehen für die sogenannte Nordböschung des Altteils der Blocklanddeponie im Hinblick auf die Oberflächenabdichtung zwei verschiedene Systeme vor, die aus Wirtschaftlichkeitsgründen nach Wahl des Vorhabenträgers zur Anwendung kommen dürfen. Ziffer 1.6.1 des Bescheides vom 10.02.2015 trifft u. a. folgende Regelung:

„Beim Dichtungssystem 1 wird über dem profilierten Abfall eine Ausgleichsschicht aufgebracht, darüber eine Kunststoffdichtungsbahn, gefolgt von einer Entwässerungsschicht aus Sand und abschließend der Rekultivierungsschicht. (...) Beim Dichtungssystem 2 wird über dem Abfall eine Ausgleichsschicht aufgebracht, über der dann die abdichtende mineralische Dichtungsschicht eingebaut wird. Darauf folgen eine Entwässerungsschicht sowie die Rekultivierungsschicht.“

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens zeigte sich nun bei der Präsentation von fünf Ingenieurbüros, dass alle Büros aus technischen und wirtschaftlichen Gründen das System 1 (Kunststoffdichtungsbahn) gegenüber dem System 2 (mineralische Dichtung) bevorzugten. Dementsprechend beantragt der Vorhabenträger unter dem 07.11.2016 / 13.06.2017 nun den Einsatz des Systems 1.

Aus Ziffer 8.2 des im Bescheid vom 10.02.2015 für verbindlich erklärten Antrages vom 03./04.03.2013 ergibt sich, dass das System 1 (Kunststoffdichtungsbahn) mit seinen verschiedenen Komponenten insgesamt eine um 70 cm geringere Höhe in Anspruch nimmt als das System 2 (mineralische Dichtung) (vgl. S. 37 des dem Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 zugrunde liegenden Antrages vom 03./04.03.2013).

Aus diesem Grund beantragt die Vorhabenträgerin nun in ihrem Antrag vom 07.11.2016 / 13.06.2017 die Aufbringung einer zusätzlichen Auflast auf den Deponiekörper in einer Mächtigkeit von 0,7 m in der Form einer zusätzlichen Profilierung.

Ziffer 8.2.2.2 des im Bescheid vom 10.02.2015 für verbindlich erklärten Antrages vom 03./04.03.2013 sieht im Bereich der Böschungen des nördlichen Altteils der Blocklanddeponie eine Neigung der Abfallprofilierung von 1 : 3 vor (vgl. S. 40 des dem Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 zugrunde liegenden Antrages vom 03./04.03.2013).

Die Vorhabenträgerin beantragt nun in ihrem Antrag vom 07.11.2016 / 13.06.2017 eine Versteilung der Nordböschung von bisher 1 : 3 auf 1 : 2,75 und damit einhergehend eine Verstärkung der zusätzlichen Auflast im Zentralbereich der Deponie. Außerdem beantragt sie die Aufbringung einer Schicht aus grobkörnigem Material (Kornanteil mit einem Durchmesser von  $d \leq 2$  mm von maximal 10%) in einer Mächtigkeit von 0,3 bis 0,5 m als Abschluss der Profilierung

Zur Begründung der drei letztgenannten Maßnahmen macht sie geltend, dass sich damit die Tragfähigkeit verbessern ließe, Setzungen des Deponiekörpers, wie sie sich z. B. beim Bau des neuen Deponieabschnitts der Klasse 1 gezeigt haben, vorweggenommen werden könnten und außerdem die Gaswegigkeit in der obersten Profilierungsschicht verbessert werde.

Des Weiteren beantragt sie die Beseitigung einer Einbuchtung in der Flanke des Deponiekörpers im Bereich des Deichverbandpolders, um dort einen verstärkten Abfluss von Oberflächenwässern zu vermeiden.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin steigt das Profilierungsvolumen durch diese drei Maßnahmen insgesamt um ca. 127.000 m<sup>3</sup>.

Weitere Gegenstände des Antrages vom 07.11.2016 / 13.06.2017 sind die Aufbringung einer Vorschüttung aus unbelastetem Material außerhalb der mit dem Stilllegungsbescheid festgelegten Profilierungsgrenze - analog zum Vorgehen bei der Verlegung der Deponieringstraße im Bereich des Autobahnohrs – und einer weiteren Vorschüttung im Bereich des Deichverbandpolders sowie eine Verlegung der Deponieringstraße im Bereich des Deichverbandpolders zur Verbesserung der Zugänglichkeit der deponietechnischen Einrichtungen.

## **4.2 Rechtliche Würdigung**

### **4.2.1 Notwendigkeit und Zulässigkeit eines Plangenehmigungsverfahrens**

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG kann für die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit genanntes Schutzgut haben kann. Das beantragte Vorhaben stellt sich als eine wesentliche Änderung der mit Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 10.02.2015 getroffenen Anordnungen für den Umgang mit dem sich in der Stilllegungsphase befindlichen Altteil der Blocklanddeponie dar.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden. Dies folgt aus dem Ergebnis der vorgenommenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Ziffer 4.2.3. dieses Bescheides).

Nach § 35 Absatz 3 Satz 1 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens nur dann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenkreis berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss. Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben Rechte anderer wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange kommt nicht in Betracht, da nicht ersichtlich ist, dass deren Aufgabenkreis durch das Vorhaben berührt sein könnte. Es sind keine Rechtsvorschriften einschlägig, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Insbesondere folgt eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht aus § 9 UVPG a. F., da die vorgenommene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a, § 3c und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. ergeben hat, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. Ziffer 4.2.4 dieses Bescheides).

Der Wahl eines Plangenehmigungs- anstelle eines Planfeststellungsverfahrens steht auch nicht die in § 35 Abs. 3 Satz 3 KrWG getroffene Regelung entgegen. Danach wird im Fall des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrWG unter bestimmten Voraussetzungen die Wahl eines Plangenehmigungsverfahrens ausgeschlossen. Diese Regelung ist hier schon deshalb nicht einschlägig, da Rechtsgrundlage für das hier durchzuführende Plangenehmigungsverfahren § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG ist und nicht § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KrWG. Da der Wahl eines Plangenehmigungs- anstelle eines Planfeststellungsverfahrens auch keine anderen rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, hat sich die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens entschieden.

#### **4.2.2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 314).

#### **4.2.3. Verfahrensfortführung durch die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts**

Ursprünglich hatte der Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, dieses Verfahren durch eine Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG vom 07.11.2016 und einen Antrag auf Plangenehmigung vom 13.06.2017 betrieben. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Artikels 1 des Ortsgesetzes zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die öffentliche Abfallentsorgung und Straßenreinigung vom 14.11.2017 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 106, vom 22.11.2017, Seite 490 ff) hat die Stadtgemeinde Bremen eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für die kommunale Abfallwirtschaft, die Stadtsauberkeit, die Straßenreinigung und den Winterdienst mit Sitz in der Stadtgemeinde Bremen errichtet. Nach Absatz 2 Satz 1 des genannten Ortsgesetzes (im Folgenden: Ortsgesetz) führt die Anstalt den Namen „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“. U. a. alle aktuellen abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen und Bescheide betreffend die Blocklanddeponien werden kraft § 1 Abs. 3 bzw. § 1 Abs. 4 des Artikels 1 des Ortsgesetzes im Wege der Ausgliederung durch partielle oder vollständige Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2018 auf „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ übertragen. Der Anstalt werden als Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Artikels 1 des Ortsgesetzes u. a. der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der Blocklanddeponien übertragen. Mit Plangenehmigung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 04.01.2018 wurde dieser kraft Gesetzes erfolgte Betreiberwechsel genehmigt. § 14 Abs. 1 des Ortsgesetzes regelt, dass Verwaltungsverfahren, die vom Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, am 31.12.2017 nicht abgeschlossen sind, von der Anstalt fortgeführt werden. Das Plangenehmigungsverfahren wird daher ab dem 01.01.2018 durch „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts“ als Vorhabenträgerin bzw. Antragstellerin fortgeführt.

#### **4.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

§ 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) bestimmt, dass für Vorhaben, für die das Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Erstmals am 06.03.2017 wurde die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin in einer Besprechung darüber unterrichtet, dass eine UVP-Vorprüfung erforderlich ist, für die seitens der Antragstellerin noch Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssten. In einer Zusammenkunft der Genehmigungsbehörde mit der Antragstellerin am 08.05.2017 teilte letztere mit, dass sie zwecks Bewertung der Umweltverträglichkeit einen Auftrag an ein Planungsbüro vergeben habe. Unter diesen Gesichtspunkten wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall ohne Zweifel bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet.

Mithin ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) (UVPG a. F.) anzuwenden. Nach § 3a S. 1 UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde (...) nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens dient, (...) unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

a)

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG a. F. ist dies der Fall für eine Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht werden. Diese Voraussetzungen ist hier nicht gegeben.

Der Anwendung dieser Vorschrift steht allerdings nicht entgegen, dass die seinerzeitige Errichtung und der Betrieb des Altteils der Blocklanddeponie nicht UVP-pflichtig war. Entscheidend ist nämlich, ob das bestehende Vorhaben nach den geltenden Bestimmungen im hypothetischen Falle seiner Neuerrichtung einer UVP bedürfte. Daher fallen alle Änderungen unter § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG a.F., wenn die bestehende Anlage den maßgeblichen X-Schwellenwert nach Anlage 1 zum UVPG erreicht (vgl. Ziffer III 1.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften vom 14.08.2003). Die ursprüngliche Errichtung und der Betrieb des Altteils der Blocklanddeponie, auf der auch gefährliche Abfälle abgelagert wurden, unterfällt der Ziffer 12.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ und wäre daher UVP-pflichtig. Allerdings erfüllt das hier in Rede stehende Änderungsvorhaben nicht die Tatbestandsmerkmale der Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.2.1 nach Anlage 1 zum UVPG. Diese beiden Vorschriften sehen eine UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb von Deponien zur *Ablagerung* von gefährlichen Abfällen bzw. zur *Ablagerung* von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 Tonnen vor. Das hier beantragte Vorhaben hat jedoch Änderungen an einer Deponie in der *Stilllegungsphase* (vgl. § 2 Nr. 32 DepV) zum Gegenstand und bezieht sich demzufolge nicht mehr auf die Ablagerung neuer Abfälle. Gegenstand des hier in Rede stehenden Vorhabens ist vielmehr u. a. der Einbau von Deponieersatzbaustoffen. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG kommt daher nicht zur Anwendung.

b)

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c S. 1 und 3 UVPG a. F. ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; wobei in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen sind, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die ursprüngliche Errichtung und der Betrieb des Altteils der Blocklanddeponie, auf der auch gefährliche Abfälle abgelagert wurden, unterfällt der Ziffer 12.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ und wäre daher UVP-pflichtig (siehe Ausführungen unter 4.2.4 a)). Nach § 3c S. 1 UVPG a. F. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien *erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann*, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c S. 3 UVPG a. F.).

Diese Vorprüfung ist am 09.02.2018 durchgeführt worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich Wechselwirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 12.02.2018 im Internet unter [www.bauumwelt.bremen.de](http://www.bauumwelt.bremen.de) bekannt gemacht.

#### **4.2.5 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG**

##### **4.2.5.1 Wohl der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG)**

§ 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG bestimmt, dass eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG nur erteilt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der in § 15 Abs. 2 S. 2 genannten Schutzgü-

ter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

**a) Keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter**

aa) Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen durch Gerüche, Lärm, Staub, Beschattung

(1) Gerüche

Bei den beantragten 127.000 m<sup>3</sup> Profilierungsmaterialien handelt es sich um mineralische Stoffe, von denen keine wesentlichen Geruchsemissionen ausgehen werden. Die Umprofilierung ist zwar mit Eingriffen in Altabfälle in den Abtragsbereichen verbunden. Durch die Versteilung der Nordostböschungen von 1 : 3 (bisher zugelassen) auf 1 : 2,75 (neu beantragt) nehmen die Abtragsbereiche und die Eingriffe in die Altabfälle jedoch ab. Es ist daher damit zu rechnen, dass auch die Geruchsemissionen infolge der geänderten Profilierung im Vergleich zu der mit Bescheid vom 10.02.2015 zugelassenen Profilierung abnehmen. Von einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Gerüche ist daher nicht auszugehen.

(2) Lärm

Im Hinblick auf Schallimmissionen sind die Anlieferung der Profilierungsmaterialien mittels LKW und deren Einbau mittels Radladern und anderen Transportmitteln (Traktor / Zugmaschine) relevant. Die Anlieferung des Profilierungsmaterials erfolgt jeweils montags bis freitags im Zeitraum zwischen 7:30 bis 15:00 Uhr. Die Durchführung der geplanten Maßnahme wird etwa drei Jahre (etwa 750 Arbeitstage) in Anspruch nehmen. Täglich geplant sind durchschnittlich etwa 15 LKW-Anlieferungen. Die maximale Anliefermenge pro Tag aus einer einzelnen Baumaßnahme (also zeitlich befristet) ist auf der Blocklanddeponie auf ca. 1000 Mg begrenzt. Der tägliche maximale LKW-Anlieferverkehr beläuft sich daher auf 50 LKW. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Rechengutbehandlungsanlage auf der Blocklanddeponie erstellte die ted GmbH am 17.09.2008 schalltechnische Berechnungen. Ausgangspunkt dieser gutachterlichen Bewertung waren innerhalb der Tageszeit von 7.30 bis 15.00 Uhr ebenfalls täglich durchschnittlich ca. 15 Anlieferungen mittels LKW mit anschließendem Abkippen der Ladungen und Übernahme der Materialien durch Radlader in die sogenannte Rottebox. Weitere Gegenstände der seinerzeitigen Untersuchung waren der Transport des Rotteguts mittels Radlader aus den Rotteboxen zur Siebanlage, anschließend die getrennte Verbringung der Fein- und Grobfraktionen mittels Zugmaschine/Traktor und Anhängern zur Nachrotte zum westlichen Haldenfuß der Deponie und später die Verladung des Rotteguts mit einem Radlader auf den Anhänger einer Zugmaschine/Traktor zwecks Transports an eine Zwischenlagerstätte oder an die Einbaustelle auf der Deponie. Die gutachterliche Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm - durch die prognostizierten Beurteilungspegel tagsüber und nachts an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen an allen 5 gewählten Immissionsaufpunkten um mindestens 10 db unterschritten werden. Unter Berücksichtigung einer gewerblichen Vorbelastung des Standortes wurde der Betrieb der Rechengutanlage unter schalltechnischen Gesichtspunkten als genehmigungsfähig angesehen und wurde auch genehmigt. Der tageszeitliche Rahmen und die Anzahl der durchschnittlichen täglich geplanten LKW-Anlieferungen sind bei der hier beantragten Änderung der Profilierung und der seinerzeit beantragten Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Rechengutbehandlungsanlage vergleichbar. Zum Weitertransport der Materialien innerhalb des Deponiegeländes und zum Einbau in den Deponiekörper kommen bei beiden Vorhaben die gleichen Fahrzeuge zum Einsatz. Infolge der beantragten Änderung der Profilierung werden die dafür benötigten Liefer- und Einbaufahrzeuge zwar über einen längeren Zeitraum benötigt, es treten jedoch keine zusätzlichen neuartigen Geräuschemissionen auf. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lärm ist daher nicht gegeben.

### (3) Staub

Im Zuge von Umprofilierungsarbeiten tritt eine Staubbildung vorwiegend bei Verlade-, Transport- und Einbauvorgängen auf den stillzulegenden Altteilflächen auf. Die Vorhabenträgerin wird etwaigen Staubentwicklungen in diesen Bereichen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchten, Abdeckung offener Abfallumprofilierungsbereiche mit grobem Profilierungsmaterial) unverzüglich entgegenwirken. Erheblich nachteilige Staubimmissionen können somit verhindert werden. Von einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Staub ist daher nicht auszugehen.

### (4) Beschattung

Durch die beantragte Änderung der Profilierung ist keine erheblich nachteilige Beschattung zu erwarten. Grund für diese Einschätzung ist, dass die Höhe der Deponie nicht und die Form der Böschung nur unwesentlich verändert werden. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist daher ausgeschlossen.

#### bb) Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild

Tieren, Pflanzen, die biologischen Vielfalt sowie das Landschaftsbild werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben liegt nicht im örtlichen Geltungsbereich eines der in Anlage 2 zum UVPG a. F. unter Ziffer 2.3.1 bis 2.3.7 genannten Schutzgebiete, insbesondere auch nicht in einem FFH-Gebiet. Das Vorhaben stellt keinen Eingriff im Sinne des § 8 BremNatSchG bzw. §§ 14 ff BNatSchG dar. Die beantragte geänderte Profilierung erfolgt auf der schon in der Vergangenheit genehmigten Grundfläche. Es ist nicht ersichtlich, dass das beantragte Vorhaben Veränderungen bewirkt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen könnte. Infolge der beantragten Änderung der Profilierung werden die zuvor genehmigte Höhe der Deponie nicht und die zuvor genehmigte Form der Böschung nur unwesentlich verändert. Die Nordöstböschung wird lediglich in ihrer Böschungsneigung der Neigung der Südböschung angepasst. Daher sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild nicht zu besorgen. Im Übrigen hat sich die Rechtsvorgängerin des Vorhabenträgers bereit erklärt, den vorhandenen landschaftspflegerischen Begleitplan aus dem Juli 2014 in seinen Grundzügen unverändert zu lassen und seine Details an die beantragte veränderte Profilierung anzupassen.

#### cc) Auswirkungen auf Böden und Gewässer

##### (1) Böden

Die Abfallprofilierung erfolgt ausschließlich auf dem vorhandenen Deponiekörper. Natürlich gewachsene Böden werden nicht überschüttet oder anderweitig beeinflusst. Die beantragte Verlegung der Deponieringstraße sowie die beantragte Beseitigung einer Einbuchtung in der Flanke des Deponiekörpers im Bereich des Deichverbandpolders betreffen bereits mit Fremdböden aufgehöhte Flächen. Natürlich gewachsene Böden oder deren Funktionen werden nicht beeinträchtigt. Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben daher nicht beeinträchtigt.

##### (2) Grundwasser

Im Bereich der Aufstandsfläche des Altteils der Blocklanddeponie befinden sich geringdurchlässige komprimierte Torfschichten sowie ein aktives hydraulisches Sicherungssystem bestehend aus Ringgraben, Dränrigole und Hempsdammrigole. Im Abstrom des Altteils wurde eine deponiebürtige Verunreinigung des Grundwassers festgestellt, die jedoch nicht als grundwassergefährdend einzustufen ist. In den Altteil der Blocklanddeponie wurden von 1969 bis 1994 unterschiedliche, nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle und ab 1995 ausschließlich Abfälle aus der Müllverbrennungsanlage eingelagert. Diese Abfälle enthalten deutlich höhere Schadstoffkonzentrationen und –gehalte als das jetzt beantragte Profilierungsmaterial. Die jetzt beantragte Mengenerhöhung an Profilierungsmaterial er-

hört das Schadstoffinventar, das das Grundwasser potenziell verunreinigen kann, nur in geringem Maße. Durch die beantragte Versteilung der Nordböschung, die Verstärkung der zusätzlichen Auflast im Zentralbereich des Altteils der Blocklanddeponie und die beantragte Aufbringung einer Schutzschicht aus grobkörnigem Material als Abschluss der Profilierung in einer Mächtigkeit von 0,3 bis 0,5 m verbessert sich die Tragfähigkeit und können Setzungen des Deponiekörpers vorweggenommen werden sowie die Gaswegigkeit in der obersten Profilierungsschicht verbessert werden. Diese beantragten Maßnahmen gewährleisten insgesamt gegenüber dem bisherigen Genehmigungszustand eine höhere Funktionalität des Oberflächenabdichtungssystems einschließlich der PEHD-Kunststoffdichtungsbahn. Auf diesem Wege kann einer Verlagerung von Schadstoffen aus dem Profilierungsmaterial und aus dem Abfall in Richtung Grundwasser noch wirksamer vorgebeugt werden als gegenüber dem bisher genehmigten Zustand. Durch die beantragte Änderung der Profilierung ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser daher nicht zu besorgen.

### (3) Oberflächengewässer

Durch die beantragten Maßnahmen könnte lediglich die Kleine Wümme beeinflusst werden. Diese hat nach aktuellen Erkenntnissen jedoch keinen unmittelbaren hydraulischen Kontakt mit dem Sicker- bzw. Grundwasser aus dem Bereich der Blocklanddeponie. Allerdings befindet sich die Kleine Wümme im direkten Abstrom zur Deponie. Um eine negative Beeinflussung der Kleinen Wümme auch weiter sicher zu verhindern, wird das hydraulische Sicherungssystem des Altteils der Blocklanddeponie weiterhin betrieben. Durch die stetige Wasserentnahme aus dem Ringgraben entsteht ein zum Ringgraben gerichtetes hydraulisches Gefälle und es wird gewährleistet, dass das Wasser dem Ringgraben und nicht der Kleinen Wümme zufließt. Die auf dem rekultivierten Altteil der Blocklanddeponie anfallenden Drän- und Oberflächenwässer werden direkt über zwei Einleitstellen in die Kleine Wümme eingeleitet. Da es sich hierbei um nicht verschmutztes Niederschlagswasser handelt, ist eine negative Beeinträchtigung der Kleinen Wümme nicht zu befürchten (vgl. Umtec, Prof. Biener / Sasse / Konertz Partnerschaft Beratende Ingenieure und Geologen (2010): Blocklanddeponie Bremen, Neuer Deponieabschnitt der Deponieklasse I, Antrag auf Planfeststellung nach § 31 KrWAbfG, Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung, Bremen). Durch die Änderung der Profilierung ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächenwasser somit nicht zu besorgen.

### dd) Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KrWG)

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das beantragte Vorhaben unter keinen Aspekten zu erwarten.

### ee) Ergebnis

Das beantragte Vorhaben kann keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorrufen.

### b)

#### **Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik**

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen die eingereichten verbindlichen Planungen dem Stand der Technik. Insofern ist eine ausreichende Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sichergestellt.

### c) Sparsame und effiziente Verwendung von Energie

Es ist nicht ersichtlich, dass Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

#### 4.2.5.2 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 KrWG

Auch die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 KrWG sind erfüllt.

##### a) Zuverlässigkeit

Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben könnten, liegen nicht vor (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

##### b) Fach- und Sachkunde

Der Betreiber und sein Personal sind dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bekannt, so dass keine Zweifel hinsichtlich deren Sach- und Fachkunde bestehen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG).

##### c) Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Recht eines anderen

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen sind nicht zu erwarten (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG).

##### d) Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG dürfen dem Vorhaben keine für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall, weil der Abfallwirtschaftsplan 2007 für das Land Bremen nicht für verbindlich erklärt wurde. Allerdings wird der Abfallwirtschaftsplan mit der Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallverwertung oder – beseitigung Bedeutung haben (§ 10 Abs. 2 BremAGKrW-/AbfG).

Weder der Abfallwirtschaftsplan 2007 noch der Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes 2017 treffen Aussagen, die der beantragten Änderung der Profilierung entgegenstehen.

#### 4.2.6 Planrechtfertigung

Eine Plangenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein *Bedarf* besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also *erforderlich* ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es *vernünftigerweise geboten* ist (BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – BVerwG 4 C 12.05, Rn. 45)

Maßgeblich für die Planrechtfertigung sind die Ziele des § 1 KrWG, wozu u. a. auch die Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen gehört. Die Abfallbewirtschaftung umfasst nach § 3 Abs. 14 KrWG u. a. auch die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

Die beantragte Änderung der Profilierung stellt sich letztendlich als ein wichtiger Baustein im Rahmen der Nachsorge des sich in der Stilllegungsphase befindlichen Altteils der Blocklanddeponie als Abfallbeseitigungsanlage dar. Der Einsatz des zusätzlichen Profilierungsmaterials ist geeignet, die Tragfähigkeit und Gaswegigkeit in der obersten Schicht des Deponiekörpers zu verbessern und damit setzungsbedingte Beeinträchtigungen der endgültigen Oberflächenabdichtung so weit wie möglich zu vermeiden. Der Einsatz des zusätzlichen Profilierungsmaterials zur Beseitigung einer Einbuchtung in der Flanke des Deponiekörpers im Bereich des Deichverbandpolders ist geeignet, einen

verstärkten Abfluss von Oberflächenwässern zu vermeiden. Durch diese Maßnahmen wird der Gefahr der Ausbreitung von Schadstoffen aus den abgelagerten Abfällen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser so weit wie möglich entgegen gewirkt. Damit dienen diese Maßnahmen letztendlich auch dem Schutz von Mensch und Umwelt, wie es § 1 KrWG verlangt. Ein anderes gleich wirksames Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist nicht ersichtlich. Das Vorhaben ist daher sowohl erforderlich als auch vernünftigerweise geboten.

#### **4.2.7 Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Der Altteil der Blocklanddeponie befindet sich seit dem Jahre 2009 in der Stilllegungsphase (§ 2 Nr. 32 DepV), mit der Folge, dass die Ablagerungsphase (§ 2 Nr. 2 DepV) beendet ist. Die Aufbringung von Abfall zum Zweck der Beseitigung durch Ablagerung ist daher nicht statthaft. Unter Beseitigung ist nach § 3 Abs. 26 S. 1 KrWG jedes Verfahren zu verstehen, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Der Einsatz des Profilierungsmaterials stellt sich als eine Form der Verwertung im Sinne des § 3 Nr. 23 KrWG und nicht als Abfallbeseitigung dar. Nach § 3 Abs. 23 S. 1 KrWG ist eine Verwertung im Sinne dieses Gesetzes jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen in dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft melchior + wittpohl vom 31.08.2016 an, wonach der Einsatz des zusätzlichen Profilierungsmaterials geeignet ist, die Tragfähigkeit und Gaswegigkeit in der obersten Schicht des Deponiekörpers zu verbessern und damit setzungsbedingte Beeinträchtigungen der endgültigen Oberflächenabdichtung so weit wie möglich zu vermeiden. Der Einsatz des zusätzlichen Profilierungsmaterials zur Beseitigung einer Einbuchtung in der Flanke des Deponiekörpers im Bereich des Deichverbandpolders ist geeignet, einen verstärkten Abfluss von Oberflächenwässern zu vermeiden. Die Abfälle werden daher im Hauptergebnis einem sinnvollen Zweck zugeführt, so dass die Anforderungen an den Begriff einer Abfallverwertung erfüllt sind. Ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG ist daher nicht gegeben.

#### **4.2.8 Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Deponieverordnung**

##### **4.2.8.1 Vereinbarkeit mit § 14 DepV**

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 DepV dürfen Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche im Sinne des § 15 DepV auf Deponien der Klasse 0, I, II oder III nur verwendet werden, soweit hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nichts ersichtlich. § 14 Abs. 1 S. 3 DepV bestimmt, dass als Deponieersatzbaustoff oder als Ausgangsstoff zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen, außer für die Rekultivierungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems, ausschließlich mineralische Abfälle zugelassen sind. Bei den unter Ziffer 1.3 und 1.4 genannten Deponieersatzbaustoffen handelt es sich ausnahmslos um mineralische Abfälle. § 14 Abs. 1 S. 2 DepV gibt vor, dass Deponieersatzbaustoffe nur in einer Menge eingesetzt werden dürfen, die für die Durchführung eines geordneten Deponiebetriebes und die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen erforderlich sind. Die Vorhabenträgerin hat anhand des von ihr vorgelegten Gutachtens der melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft, Hamburg, vom 31.08.2016 nachvollziehbar dargelegt, dass die Profilierungsmaßnahmen in dem beantragten Maße erforderlich sind, um die Standsicherheit der Deponie zu verbessern, bereits erfolgte Setzungen auszugleichen, die Gefahr künftiger Setzungen zu vermindern und damit die Wirksamkeit der künftigen Oberflächenabdichtung in einem höheren Maße zu gewährleisten.

#### **4.2.8.2 Vereinbarkeit mit § 15 S. 2 DepV**

Die Voraussetzungen des § 15 S. 2 DepV sind erfüllt. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase und die Ablagerungsphase ist aufgrund der Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung vom 20.02.2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2860) beendet worden, ohne dass die Deponie vollständig verfüllt ist. Des Weiteren ist die Profilierung deponiebautechnisch erforderlich und nicht durch Änderung der zugelassenen Deponieform oder Umlagerung bereits abgelagerter Abfälle – soweit technische und wirtschaftlich zumutbar – zu erreichen. Ein Ausbau oder eine Verschiebung bereits abgelagerter und eingebauter Abfälle kommt aus Gründen des Immissionsschutzes und wegen erheblicher Unwägbarkeiten bei Eingriffen in verfestigte Ablagerungsstrukturen (Gefahr neuer Setzungen und damit einhergehend einer Gefährdung der Wirksamkeit der zukünftigen Oberflächenabdichtung) nicht in Betracht.

#### **4.2.9 Baurechtliche Anforderungen**

##### **4.2.9.1 Bauplanungsrecht**

Der Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 beinhaltet die Profilierung der Nordböschung mit der Profilierungsgrenze (Deponiefuß) gemäß Plan 1300GP030 (Anlage 5.2 dieser Plangenehmigung). In seinen Schreiben vom 07.11.2016 und 13.06.2017 beantragt die Vorhabenträgerin u. a. eine Verschiebung des Deponiefußes im Bereich des Deichverbandpolders in nordöstliche Richtung. Dieses Vorhaben steht nicht im Einklang mit dem Bebauungsplan 890. Die Vorhabenträgerin beantragte daher unter dem 09.06.2017 eine Befreiung von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Zur Begründung machte sie geltend, die Verlegung des Deponiefußes sei erforderlich, um eine Einbuchtung in der bisher genehmigten Planung auszugleichen. Erfahrungsgemäß seien Kerben in einer Böschung für eine Erosion durch ablaufendes Wasser anfällig. Die Anlage eines Kiesgerinnes sei kein gleich sicheres bzw. wirksames Mittel zur Verhinderung einer Erosion, da der genaue Oberflächenlauf im Voraus nicht exakt zu bestimmen sei. Die Verfüllung der Einbuchtung mit Profilierungsmaterial führe im Übrigen zu einer besseren Verlegbarkeit der Kunststoffdichtungsbahn. Diese lege dann auf der Sandschicht besser auf und schlage weniger Falten, was ihre Beständigkeit erhöhe. Die Maßnahme sei von der anderen Seite der Kleinen Wümme kaum wahrnehmbar. Mit Schreiben vom 20.07.2017 befreite das Referat 62 (Planung Bezirk West) des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 890. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 31 BauGB lägen vor. Die geänderte Böschungssteigung sei mit bloßem Auge kaum wahrnehmbar. Die Grundzüge der Planung würden nicht berührt und die Abweichung sei städtebaulich vertretbar.

##### **4.2.9.2 Bauordnungsrecht**

Nach der Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 31.07.2017 bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken. Allerdings seien statische Belange unberücksichtigt geblieben. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 BremLBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BremLBO unterfallen u. a. auch Aufschüttungen dem Begriff der baulichen Anlagen. Mithin muss die beantragte Änderung der Profilierung der Nordböschung die Voraussetzungen der Standsicherheit erfüllen. Auch Ziffer 4.7 des Anhanges 5 DepV verlangt, dass der Deponiekörper in sich selber und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen standsicher sein muss. Nach S. 2 dieser Vorschrift hat der Deponiebetreiber einen Standsicherheitsnachweis zu führen. Sofern die Standsicherheit von Dichtungskomponenten auf der Wirkung nicht dauerhaft beständiger Baustoffe beruht, verlangt S. 3 dieser Regelung, dass der Nachweis auch die Dauer der nachgewiesenen Standsicherheit erkennen lassen muss.

Nach § 66 Abs. 1 BremLBO ist u. a. die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 84 Abs. 3 BremLBO grundsätzlich nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Be-

seitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 84 Abs. 3 anderes bestimmt ist. Ein verfahrensfreies Bauvorhaben liegt nicht vor. Nach § 61 Abs. 1 Nr. 8 BremLBO sind u. a. Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>, im Außenbereich bis zu 300 m<sup>2</sup> verfahrensfrei. Da der Altteil der Blocklanddeponie wesentlich größere Dimensionen aufweist, ist eine Verfahrensfreiheit nicht gegeben. Nach § 66 Abs. 3 Nr. 2 c) BremLBO muss der Standsicherheitsnachweis, wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 84 Abs. 3 geregelten Kriterienkataloges erforderlich ist, bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m bauaufsichtlich geprüft sein. Die Bauaufsichtsbehörde hat in ihrer Stellungnahme statische Belange nicht berücksichtigt. Nach § 72 Abs. 1 S. 3 BremLBO kann die Baugenehmigung auch unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt werden, dass bautechnische Nachweise nachgereicht und die in der Baugenehmigung zu benennenden öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen nach § 72 Abs. 1 Abs. 1 BremLBO eingeholt werden. Im Einverständnis mit der Vorhabenträgerin ist eine solche aufschiebende Bedingung unter Ziffer 2.4 dieses Bescheides angeordnet worden.

#### **4.2.10 Beteiligung der Behörden**

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurden gehört:

- hanseWasser Bremen GmbH
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Arbeits- und Immissionsschutzbehörde -, Dienstort Bremen
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
  - Abfallüberwachung
  - Abfallwirtschaft
  - Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung
  - Abwasserbeseitigung, ökologische Regenwasserbewirtschaftung
  - Verfahrensleitstelle / Leitstelle für Umweltprüfungen / UVP-Leitstelle
  - Naturschutz- und Landschaftspflege
  - Planung, Bauordnung Bezirk West – Bauordnung / Durchführung
  - Planung, Bauordnung Bezirk West – Planung -

Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken erhoben. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, sind sie als Auflagen und Hinweise in die Plangenehmigung aufgenommen worden.

#### **5. Gesamtabwägung**

Die Plangenehmigungsbehörde kann dem Antrag der Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, unter Anordnung der Hinweise und Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 2 dieses Bescheides stattgeben. Dem Vorhaben stehen gesetzliche Versagungsgründe bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

#### **6. Kostenentscheidung**

Für die Erteilung dieser Plangenehmigung werden Kosten in Höhe von 661,25 Euro festgesetzt. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16.07.1979 (BremGBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2014 (Brem.GBl. S. 457), in Verbindung mit Nummer 10.1.2 der Anlage zu § 1 der Kostenver-

ordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 13.12.2011 (Brem.GBl. 2012, S. 24).

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Gemäß Nr. 10.1.1 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung (nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575,00 €)	575,00 €
---	----------

Erhöhung der Gebühr nach Anmerkung a) Satz 3 zu Ziffer 10.1.1 des Kostenverzeichnisses der Umweltverwaltung um 15 von Hundert (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG)	<u>86,25 €</u>
---	----------------

Summe:

661,25 €

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der noch zu erstellenden Rechnung. Diese wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zugehen. Bitte geben Sie dann bei der Zahlung das Kassenzeichen an.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrungen

### 7.1 Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Plangenehmigung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht nur die folgenden Personen und Organisationen zugelassen:

1. Rechtsanwälte, oder
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten, oder
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, oder
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder, oder
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsop-

- ferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, oder
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Für das Oberverwaltungsgericht gilt zudem, dass ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten dürfen, dem sie angehören.

## 7.2 Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Kostenentscheidung

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Steggewentz

